

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	28=48 (1882)
<b>Heft:</b>	18
<b>Artikel:</b>	Vortrag über "die Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes"
<b>Autor:</b>	Schmidt, Rud.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-95756">https://doi.org/10.5169/seals-95756</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bestreite dem Schmollissein zwischen guten Freunden durchaus nicht seine Berechtigung; ich freue mich und schäze mich glücklich mit einer großen Zahl lieber Kameraden auf Du zu sein — nur dem Missbrauch möchte ich entgegentreten und der durchaus irrgen Ansicht, daß man nicht gut Kamerad sein könne, ohne drei Mal mit einander angestoßen und mit verschlungenen Armen das Glas geleert zu haben. —

Ich komme noch auf die Kameradschaft zu sprechen, welche zwischen Offizier und Mannschaft besteht.

Es gibt Offiziere, die sich dadurch bei den Soldaten beliebt zu machen suchen, daß sie in ihren Anforderungen lax sind, sich in Ausdrucksweise und Benehmen auf gleichen Fuß mit ihnen stellen, bei Dienstverleihungen nicht strafen oder ertheilte Strafen wieder schenken, weil sie für ihre Popularität fürchten. Diese Offiziere setzen sich auf diese Weise in eine Art kameradschaftlichen Verhältnisses zu der Mannschaft, das für die Tüchtigkeit der letztern von ungeheurem Nachtheil ist. Das Ansehen und die Autorität des Offiziers, die Disziplin der Mannschaft gehen verloren. Im gewöhnlichen Kasernen-Dienst hält die Compagnie, das Bataillon &c. noch so zusammen, daß den gewöhnlichen Anforderungen wenigstens zum Schein genügt werden kann. Die Truppe braucht aber nur einen Divisionszusammengzug mitzumachen, wo an Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit größere Anforderungen gestellt werden und naturgemäß die einzelnen Abtheilungen, wie der einzelne Mann, nicht unter beständiger Aufsicht und Kontrolle gehalten werden können, so wird sich bald das zerstreuende Element, das gerade in jener schlecht verstandenen Kameradschaft besteht, fühlbar machen. Und wie würde jener Offizier erst bei einer Grenzbefestzung oder im wirklichen Kriege, bei Gewaltmarschen, beim Ausbleiben des Proviant &c. &c. mit seiner Truppe bestehen? Nein, der Gehorsam und die Disziplin, welche auf solche Kameradschaft sich stützen, brauchen nur geringer Veranlassung, um in Ungehorsam, in Insubordination umzuschlagen. —

Unter Kameradschaft zwischen Offizier und Mannschaft verstehe ich einen andern Geist: Der Offizier soll freundlich und theilnehmend gegen den Soldaten sein, er soll jeden einzelnen Mann, dessen Wesen und Charakter möglichst kennen lernen, aber er braucht deswegen nicht von seiner Stellung herunter zu steigen, er muß den Soldaten gegenüber immer noch eine gewisse Gemessenheit bewahren. Wenn er dabei in seinen Anforderungen streng aber gerecht, — in seinen eigenen Funktionen gewissenhaft — freudig und unermüdlich in Erfüllung seiner Pflicht ist, dann erwirbt er sich die ächte Liebe und Unabhängigkeit, dann besteht zwischen ihm und den Soldaten eine Kameradschaft, welche die strengsten Anforderungen freudig bewilligt, die härtesten Strapazen mit Leichtigkeit überwindet und im verhängnisvollen Moment zu jedem Opfer befähigt. —

So wird sich bei der Pflege ächter Kameradschaft ein schöner Geist in unserm Offizierskorps entwickeln,

der sich auf die Unteroffiziere fortpflanzen und die Mannschaft durchdringen wird.

Unsere Offiziere mögen sich dieser Aufgabe in vollem Maße bewußt sein, denn sie sind die Pfleger und Träger des schweizerischen Militärgeistes, den sie nicht nur während der Dienstzeit, sondern auch, wenn sie in's Privatleben zurückgekehrt sind, fördern und weiterbilden sollen. Nur dann wird sich in unserm Volke dieser Geist, der von gewissen Seiten oft auf die unfrüchtigste Weise angefeindet wird, rege und stark erhalten, wird unser Offizierskorps das Vertrauen der Mannschaft besitzen, die schweizerische Armee der Stolz des Landes und in Zeiten der Not und Gefahr befähigt sein, ihre Pflicht voll und ganz zu erfüllen.

B.

### Bortrag

gehalten den 9. Februar 1882 im Offiziers-Vereine der Stadt Bern durch Oberstl. Rud. Schmidt

über

„die Neuerungen im Bewaffnungswesen der Infanterie des In- und Auslandes.“

(Schluß.)

Zur Schweiz übergehend, sind seit der II. Ordonnanzbereinigung von 1878 wieder Vervollkommenungen an unseren Repetirwaffen aufzuzeichnen, welche durch Bundesratsbeschlüsse vom 1. November 1881 zur Annahme gelangt sind und Gegenstand einer III. Ordonnanzbereinigung bilden.

Hievon sind hauptsächlich hervorzuheben:

#### Der neue Repetir-Stutzer, Modell 1881.

Mit Rücksicht darauf, daß das Repetirgewehr (Waffe der Füsiliere) Modell 1878 in seiner Beschaffenheit dem Repetir-Stutzer Modell 1871 (Waffe der Schützen) vielseitig überlegen geworden, namentlich auch das Abzuggewicht Verminderung und sichere Regulirung erfuhr, ließ das schweizerische Militär-Departement durch eine Kommission von 7 Mitgliedern die Frage prüfen, ob künftig auch die Schützen mit dem Gewehrmodell 1878 bewaffnet werden sollen, oder eine Waffe mit Stecherabzug beibehalten werden, eventuell das Gewehrmodell 1878, jedoch mit einem Stecher versehen, an Stelle des Stutzers Modell 1871 treten solle.

Im Gutachten der Kommission waren zwei Ansichten motivirt; eine Mehrheit (Präsident und 3 Mitglieder) votirten für Fallenlassen des Stechers und einheitliche Waffe für Füsiliere und Schützen, gestützt darauf, daß der Stecher im Feldgebrauch der Waffe keinen Nutzen gegenüber Behandlungskomplikation biete, bei den freiwilligen Übungen aber die Feldleistung der Waffe wenig Verstärkung finde, daher selbst Schützen von ihrem Repetir-Stutzer nicht Gebrauch machen, sich lieber der Einzellsader bedienen, die Privatliebhaberei bei den Schießübungen und Schützenfesten über die militärisch-nützliche Übung noch immer zu stark dominire. Der Schütze solle sich nicht durch Kleidung und Waffe, sondern durch seine vorzüglichere Leistung im feldmäßigen Schießen seine Auszeichnung gegenüber dem Füsiliere — verdienen.

Die Minderheit (3 Mitglieder) der Kommission stellte zwar den geringen Werth des Stechers zum Feldgebrauch der Waffe und seine Nachtheile im Unterhalt derselben nicht in Abrede, legte aber großes Gewicht auf die Konkurrenzfähigkeit im Schießstande, die nur mit dem Stecher-Abzug zum sog. Feinschießen erreicht werde, daher durch Aberkennung des Stechers den freiwilligen Schießübungen ein bedauerlicher Stoß versetzt würde.

Diese Eigenthümlichkeit des schweizerischen Schießwesens übt nun allerdings einen noch zur Beibehaltung eines Stechers berechtigenden Einfluß und möchte für die maßgebenden Behörden bestimmd sein. Für den Fall eines Entscheides zu Gunsten der Kommissions-Minorität war die Kommission darin einig, daß das Gewehrmodell 1878, jedoch mit einem Stecher — womöglich vereinfachter und leichter zu behandelnder Konstruktion, namentlich in Bezug auf Zerlegen und Unterhalt — versehen, die künftige Waffe der Schützen bilden sollte.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 22. März 1881 lautet:

„Pro 1882 ist den Schützen statt des bisherigen Stužers Modell 1871 das Infanterie-Gewehr Modell 1878, jedoch mit Stecher, zu verabfolgen.“ (Der Stecher soll womöglich im Sinne erleichterten Zerlegens und Unterhaltes verbessert werden.)

Die angestrebte Verbesserung des Stechers wurde erreicht durch die Konstruktion Schmidt M. 1881, welche nach ihrer Erprobung in der Schießschule und im Wiederholungskurse des Schützenbataillons I in Yverdon, den 1. November 1881 zur Ordonnanz erhoben wurde, gleichzeitig mit noch anderen Änderungen, nachstehend bezeichnet.

Neben großer Einfachheit an sich, leicht und sicher regulirbarer Funktion, ist dieser Stecher so beschaffen, daß sämtliche Abzug- und Stecher-Theile in einem Gehäuse gelagert sind, das nach Wegnahme der Abzugbügelschraube und des Bügels herausgezogen wird, wonach die Einzeltheile zum Reinigen ohne Instrument ausgehoben und wieder an Ort gebracht werden können.

Das Zerlegen und Zusammensezten bietet keinerlei Verirrung oder Unstand und erfordert blos den siebenten Theil an Zeitaufwand gegenüber dem bisherigen Ordonnanzstecher.

Die Einführung des neuen Visir's Modell 1881 wird im Bundesratsbeschluße vom 1. November 1881 wie folgt begründet:

„Um der schweizerischen Infanterie das Fernfeuer, auf welches in der neuen Infanterie-Taktik großes Gewicht gelegt wird, auf weitere Distanzen als bis anhin (Visirgraduation bis 1200 Meter) zu ermöglichen, wird, nach Antrag des Militär-Departements, die Einführung des von diesem vorgelegten Visirs mit Grenzlist bei 1250 Meter, Verlängerungs-Schieber mit Graduation bis und mit 1600 Meter, beschlossen. Dieses Visir (der Konstruktion Schmidt von 1881) wird sowohl für Gewehre als für Stužer eingeführt.“

Wie weit dasselbe Anwendung auf die bisherigen Erzeugnisse anlässlich ihrer Aufrüstung zu einer neuen Dienstserie finden soll, wird Gegenstand späteren Entscheides sein, wogegen anzunehmen ist, daß es der Analogie des Modells wegen auf alle Gewehre Modell 1878 ausgedehnt werde.

Dieses Visir weist folgende Vortheile auf:

- 1) Beibehaltung der bewährt-praktischen Konstruktion von 1878;
- 2) Anbringung der weiteren Visirhöhen mittels Verlängerungs-Schieber. Für die Elevationen bis 1250 Meter (Grenzlist) bleibt der Verlängerungs-Schieber des Visirblattes unbenutzt und ist die Graduation auf der linken Seitenfläche des Visirfußes gravirt. Durch diese Anordnung ist das Visirblatt nicht länger, nicht hinderlicher und nicht exponirter als zuvor für 1200 Meter. Für die Elevationen 1300 bis und mit 1600 Meter befindet sich die Graduation auf dem — hervorzuziehenden — Verlängerungs-Schieber;
- 3) rasches und genaues Einstellen der Visirhöhen ist ermöglicht;
- 4) für alle Schußweiten ist nur ein und derselbe Visireinschnitt zu benutzen, Verirrung daher ausgeschlossen.

Außer den beiden hauptsächlichsten Neuerungen „Stecher“ und „Visir“ ist hervorzuheben „das neue Bronzir-Verfahren“ mit Einwirkung von Dampf-Apparaten, wozu die eidgenössische Waffenfabrik sich eigens eingerichtet hat, und womit eine — gegenüber der früheren Bronzur — dunklere Druckschicht von beträchtlich vermehrter Haltbarkeit erreicht wird, daher auch die Ausdehnung dieses Bronzirens neben Lauf und Verschlusfkasten auf sämtliche bisher blos „blauangelassenen“ Garniturtheile. —

An die bezüglichen Adoptions-Beschlüsse des Bundesrates knüpft das Militär-Departement die weitere „Fügung“, daß die zu revidirende Ordonnanz über das Gewehrmodell 1878 unter Berücksichtigung der nach Vorlage und seit dem 30. April 1878 eingetretenen Änderungen, einen Anhang erhalte, welcher über die Abweichungen zwischen Gewehr und Stužer die nöthige Auskunft gibt.

Die in diesem Sinne ergänzte, in neuer Auflage erscheinende Ordonnanz umfaßt nun gemeinschaftlich unsere beiden Hauptwaffen der Infanterie, als:

das Repetir-Gewehr Modell 1878/81,  
den Repetir-Stužer Modell 1881,  
und sagt betreffend den Leztern (Seite 7) „die Konstruktion des Stužers (Waffe der Schützen) Modell 1881, ist gleich derjenigen des Gewehres Modell 1878/81, nur an Stelle der Abzugsvorrichtung Fig. 10—17 der Gewehr-Ordonnanz treten für den Stužer die Einzeltheile des Stecher-Abzuges Fig. A—L, mit Insluenz auf Verschlusfkasten und Kolben hinsichtlich des Stecher-Lagers.“

Die seit letzter Ordonnanzbereinigung vom 30. April 1878 eingetretenen Ordonnanz-Änderungen

am Repetir-Gewehr, im Ganzen 19 Ziffern (40 bis 58) beschlagen im Uebrigen meist unerheblichere Einzelheiten.

Die Gesamtzahl der Einzeltheile (zur Fabrikation) ist beim Gewehr Modell 1878/81 um 7 vermindert, gegenüber Modell 1869/71, beim Stutzer Modell 1881 um 4 vermindert, gegenüber Modell 1881. Die Beschaffungskosten haben sich vermindert um Fr. 7 per Gewehr und um Fr. 10 per Stutzer, wogegen für Beide ein Mehrbetrag von Fr. 4. 50 für das Säbelbajonnet sammt Scheide, gegenüber dem Stichbajonnet ohne Scheide, hinzukommt, mithin pro 1882 einschließlich regl. Zugehör, Kontrolle und Einschließmunition Fr. 82 per Gewehr, Fr. 94 per Stutzer. —

Neben den Neuerungen an diesen beiden Hauptwaffen unserer Infanterie ist auch die Angelegenheit der nun 6 Jahre pendenten Einführung der Bewaffnung der nicht berittenen Offiziere mit einem kleineren und leichteren Revolver (Kaliber 7½ mm.) so weit gediehen, daß eine Erledigung demnächst zu erwarten steht.

#### Schlussfolgerung:

Bei Vergleichung der bisherigen Erzeugnisse von Infanteriewaffen ergibt sich nun, daß unsere Nationalwaffe des Betterli-Repetir-Systems, namentlich in ihrer heutigen Vollkommenheit noch von „keiner“ andern übertroffen ist. Wohl bleibt die Rasanz der Geschoszbahn unserer Waffe, gegenüber derjenigen einiger anderer Modelle mit stärkerer Ladung resp. Querschnitts-Belastung des Geschosses mit Pulver, etwas zurück, was das Maximum des bestreichenen Raumes erweitert, so somit auf die näheren Distanzen vorwiegend geltend macht, während mit Zunahme der Distanz der Unterschied abnimmt, auch unsere Waffe eine beobachtete Maximallauflaufweite von 2,800 Meter hat und beispielsweise 1881 in der Schießschule auf Distanz 1450 Meter, Sektionscheibe, 30 % Treffer erreicht wurden.

Auf die näheren Schußweiten aber behauptet unsere Waffe ihre — den andern gegenüber — beträchtliche Ueberlegenheit an „Präzisions-Leistung“ und ist auch in Bezug auf „Feuergeschwindigkeit“ und konstruktive Einfachheit noch „unübertroffen.“

Daz aber dieser Stand nicht nachtheilige Verschiebung erfahre, erfordert die stete Wachsamkeit über austauschende fachtechnische Fortschritte und dies für uns um so mehr, als unsere geringeren Opfer an Zeit zu militärischer Befähigung einen gewissen Ersatz durch Schieß-Tüchtigkeit finden sollen. Es muß daher der Bürger auch mit dem zu seiner Wehrbüchigkeit geeigneten Mittel ausgerüstet sein, damit er selbst, als das wertvollste aller Kriegsmittel, sich nicht ohne die möglichst wirksame Leistung hinzugeben habe.

#### Die dreijährige Dienstzeit in der französischen Armee.

Vor Kurzem ist im französischen Ministerrathe das Projekt eines Gesetzes zur Berathung gelangt, welches bestimmt ist, daß Rekrutirungsgesetz vom 27. Juli 1872 in ganz erheblicher Weise zu modifiziren. Der Wortlaut dieses Gesetz-Vorschages ist definitiv festgestellt und genehmigt, so daß dessen Vorlage vor den Kammern baldigt erfolgen wird.

Dieses für die Wehrkraft Frankreichs wichtige Rekrutirungs-Projekt setzt im Prinzip die persönliche Dienstpflicht auf 3, statt auf 5 Jahre fest, und bestimmt außerdem, daß die vom aktiven Dienst Bereiteten 2 Jahre in Disponibilität verbleiben sollen. Letztere Bestimmung des Vorschages würde dem Kriegsminister erlauben, nöthigenfalls 5 Jahres-Kontingente einzuberufen, statt zu einer allgemeinen Mobilisirung der Reserven genötigt zu sein.

Indessen stellt der Entwurf keineswegs das Prinzip der dreijährigen Dienstzeit für alle dienfttauglichen Individuen derselben Klasse als absolut gültig auf, sondern theilt, mit Rücksicht auf die Möglichkeit daß ganze Jahres-Kontingent unter die Fahne zu berufen, die Einzuziehenden in 2 Portionen: die erste Portion für dreijährige Dienstzeit, die zweite Portion für nur einjährigen Dienst.

Diese Eintheilung, welche die Dienstlast ungleich vertheilt, geschieht durch's Los und findet, entgegen den im Gesetze von 1872 vorgeesehenen Bestimmungen, statt, nachdem die Rekrutirungs-Kommission ihre Geschäfte beendigt hat; nur die zum Dienst tauglich erklärten jungen Leute nehmen am Losen Theil.

Im Gesetzes-Entwurfe ist das Volontariat abgeschafft. Die von den Einjährig-Freiwilligen dem Staate zu zahlende Summe von 1500 Fr. hat so allgemein Abergerniß erregt, daß sie dem mehr oder weniger aristokratischen Institute den Todesstoß gegeben hat. Indessen enthält das neue Gesetz doch gewisse Bestimmungen, um das Studium der freien Wissenschaften zu erleichtern und die sogenannten liberalen Karrieren zu rekrutiren. Die jungen Leute, welche in dieselben eintreten wollen, brauchen nur ein oder zwei Jahre Dienst zu thun, je nach der Kategorie, zu welcher sie gehören. Zu letzterer zählt das Projekt alle diejenigen, welche mit Universitäts-Diplomen versehen sind; für sie ist eine zweijährige Dienstzeit vorgesehen, aber unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie am Ende des zweiten Dienstjahres eine genügende militärische Ausbildung besitzen und nachweisen können.

Die erste Kategorie, die der nur ein Jahr Dienenden, umfaßt die Lehrer, die Weltgeistlichen (les membres du clergé séculier), die Böglinge der höheren Schulen und der polytechnischen Schule; die einen wie die andern gehören schon eo ipso zur zweiten Portion des Kontingentes.

In dieser Bestimmung liegt eine der bedeutendsten Neuerungen, die der Gesetzes-Entwurf anstrebt und die gewiß bei der Vorlage auf heftigen Widerstand bei den Rechten des Hauses stoßen wird, wenn man wenigstens den kürzlich vom Kardinal